

Kurztitel

Zivilprozessordnung

Kundmachungsorgan

RGBI. Nr. 113/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 140/1979

§/Artikel/Anlage

§ 442a

Inkrafttretensdatum

01.10.1979

Außerkrafttretensdatum

31.12.2002

Text

§ 442a. (1) Gegen Versäumnungsurteile nach § 442 Abs. 1 kann Widerspruch nach § 397a erhoben werden.

(2) Der Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten eines von ihm erhobenen Widerspruchs (§ 397a Abs. 4) nur, wenn ihm das Gericht nach § 440 Abs. 3 aufgetragen hatte, das darin Enthaltene in einem Schriftsatz vorzubringen.